

## **Förderbedingungen des Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

### **1. Mitteilungspflichten**

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem HMV unverzüglich eine schriftlich eine Mitteilung zu machen, sobald:

- der Förderungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; ein Fall der Änderung liegt auch vor, wenn nach Abschluss der Fördervereinbarung weitere öffentliche Träger oder Institutionen eine Förderung gewähren, die im bisherigen Kostenplan nicht aufgeführt ist;
- sich herausstellt, dass der Förderungszweck nicht oder mit der gewährten Förderung nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verbraucht werden können;
- beschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 410 Euro innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Förderungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Fördermittelempfängers beantragt oder eröffnet wird.

### **2. Mittelverwendung**

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei einem einzelnen Auftragswert von 500 Euro oder mehr soll die Wahl des Auftragnehmers im Verwendungsnachweis kurz begründet werden, insbesondere durch Hinweis auf Alternativangebote.

### **3. Prüfungsrecht**

Der HMV ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Fördermittelempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sind diese noch mindestens fünf weitere Haushaltsjahre aufzubewahren.

Die vom HMV ausgereichten Fördermittel sind vom Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt worden. Aus diesem Grund sind auch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (einschließlich eines von ihr Beauftragten), das Landesförderinstitut sowie der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (§91 LHO) zur Prüfung berechtigt.

### **4. Rücktritt von der Fördervereinbarung**

Der HMV ist berechtigt, von der Vereinbarung aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind; der Fördermittelempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt;
- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- die Fördervereinbarung nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes unterschrieben zurückgesandt wurde oder
- der Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gemäß Pkt. 1(3) beim HMV eingegangen ist oder
- der Fördermittelempfänger gegen andere wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere wenn er extremistische, rassistische, fremdenfeindliche oder anderweitige, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die sie tragenden Prinzipien gerichtete Ziele verfolgt.

Bei Rückzahlungsansprüchen, insbesondere wenn der HMV von der Vereinbarung zurücktritt, ist der Fördermittelempfänger verpflichtet, die an ihn gewährten Mittel unverzüglich an den HMV zurückzuzahlen.

Kommt der Fördermittelempfänger den unverzüglichen Rückzahlungsforderungen nicht nach, so wird mit Monatsfrist nach der Rückzahlungsforderung eine Verzinsung der Rückzahlungsbeträge mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches fällig.

### **5. Haftungsausschluss**

Jede Haftung des HMV gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung der

Fördervereinbarung ist ausgeschlossen.

Der HMV darf auf Grund der Fördervereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

## **6. Sonstiges**

Dem Fördermittelempfänger ist bekannt, dass der HMV seinerseits als Zuwendungsempfänger öffentlicher Mittel des Landes an haushaltsrechtliche Vorgaben gebunden ist (insbesondere Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), das Landesreisekostengesetz MV in der jeweils geltenden Fassung), die aktuell geltenden Kulturförderrichtlinien des Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern. Der Fördermittelempfänger räumt dem HMV das einfache (also nicht ausschließliche), ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Der HMV ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen geförderten Projekts berechtigt und kann die zur Verfügung gestellten Berichte, Ergebnisse und Materialien (einschließlich Fotos) kostenfrei zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung verwenden, ohne dass es dafür nochmals einer gesonderten Genehmigung bedarf. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Fördermittelempfänger sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und seinerseits den HMV von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen.

Der Fördermittelempfänger stellt sicher, dass in allen Publikationen, Veröffentlichungen und Verlautbarungen jeglicher Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen), die in Verbindung mit dieser Projektförderung stehen, in geeigneter und unmissverständlicher Form auf die Förderung des HMV hingewiesen wird. Der HMV stellt dafür sein Logo zur Verfügung.

Aus dem geförderten Projekt hervorgehende Veröffentlichungen sind dem HMV in zwei Freiemplaren zur Verfügung zu stellen.

Gegenstände, die aus den Fördermitteln beschafft werden, sind zur Erfüllung des beantragten Zwecks zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Bei Gegenständen mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von 410 Euro und mehr, muss der Gegenstand inventarisiert werden und der Antragsteller darf vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Anschaffung nicht anderweitig über die beschafften Gegenstände verfügen. Sollten diese vor Ablauf der 5 Jahre unbrauchbar und daher ausgesondert werden, so ist dies in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Notiz aus Kaufbeleg, Quittung des Entsorgers o.ä.). Nach Ablauf dieser Frist ist der Antragsteller frei in der Verfügung über die beschafften Gegenstände.

Der Fördermittelempfänger erklärt sich einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung offenbarten Daten elektronisch gespeichert und im weiteren Antragsverfahren verwendet werden. Zudem willigt der Fördermittelempfänger ein, dass die auf die Förderung des Vorhabens bezogenen Daten (insbesondere Vereinsname, -ort, Bezeichnung des Vorhabens, Förderhöhe) auf der Webseite des HMV sowie etwaiger Publikationen Verwendung finden kann.

Der Fördermittelempfänger erklärt, dass für die beantragte Maßnahme keine anderen öffentlichen Mittel oder Vergünstigungen zu Bedingungen außerhalb des zulässigen Rahmens für vergleichbare Leistungen – mit Ausnahme solcher bereits in den Antragsunterlagen offengelegten – in Anspruch genommen werden bzw. dass eine nachträgliche Gewährung mitgeteilt werden wird.

Insbesondere erklärt der Fördermittelempfänger mit seiner Unterschrift, keine Mittel der kulturellen Projektförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für dieses Vorhaben zu erhalten.

Ansprechpartner des Fördermittelempfängers ist in allen die Fördervereinbarung betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der HMV.

Der Fördermittelempfänger darf – auch nach Erhalt von Fördermitteln des HMV – keine extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderweitigen, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die sie tragenden Prinzipien gerichteten Ziele verfolgen.

Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die beantragte Maßnahme mit der gewährten Förderung finanziell gesichert ist und umgesetzt werden kann.